

Zweiter Teil

Der Originalbericht enthält einen Abschnitt mit formulierten Vorschlägen zur Lösung der im Ersten Teil aufgezeigten Probleme, die im Rahmen dieser Veröffentlichung nicht wiedergegeben werden. Nachstehend werden jedoch kritische Bemerkungen zu weiteren, nicht vom Verfasser erstellten Vorschlägen für eine neue Fassung des Art. 13 der Verfassung angebracht.

I. Vorschläge

Dem Verfasser wurden im Verlauf der Beratungen folgende Entwürfe über eine Novellierung des Art. 13 der Verfassung zur Äusserung zugeleitet:

1. Entwurf: Abs. 2 des Art. 13 der Verfassung soll wie folgt geändert werden:

«Der Landesfürst kann den nächsterbfolgeberechtigten, volljährigen Prinzen seines Hauses als seinen Stellvertreter mit der Ausübung ihm zustehender Hoheitsrechte betrauen.»

Der 2. Entwurf sieht die Aufhebung des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung vor; statt dessen soll ein neuer Art. 13^{bis} in die Verfassung eingefügt werden:

«Der Landesfürst kann bei vorübergehender Verhinderung oder zur Vorbereitung der Regierungsnachfolge den nächsterbfolgeberechtigten, volljährigen Prinzen seines Hauses als seinen Stellvertreter mit der Ausübung ihm zustehender Hoheitsrechte betrauen.»

II. Rechtliche Beurteilung

A. Zum 1. Entwurf

1. Nach diesem Entwurf bleibt es dem Belieben — um nicht zu sagen der Willkür — überlassen, ob und wann und unter welchen Voraus-